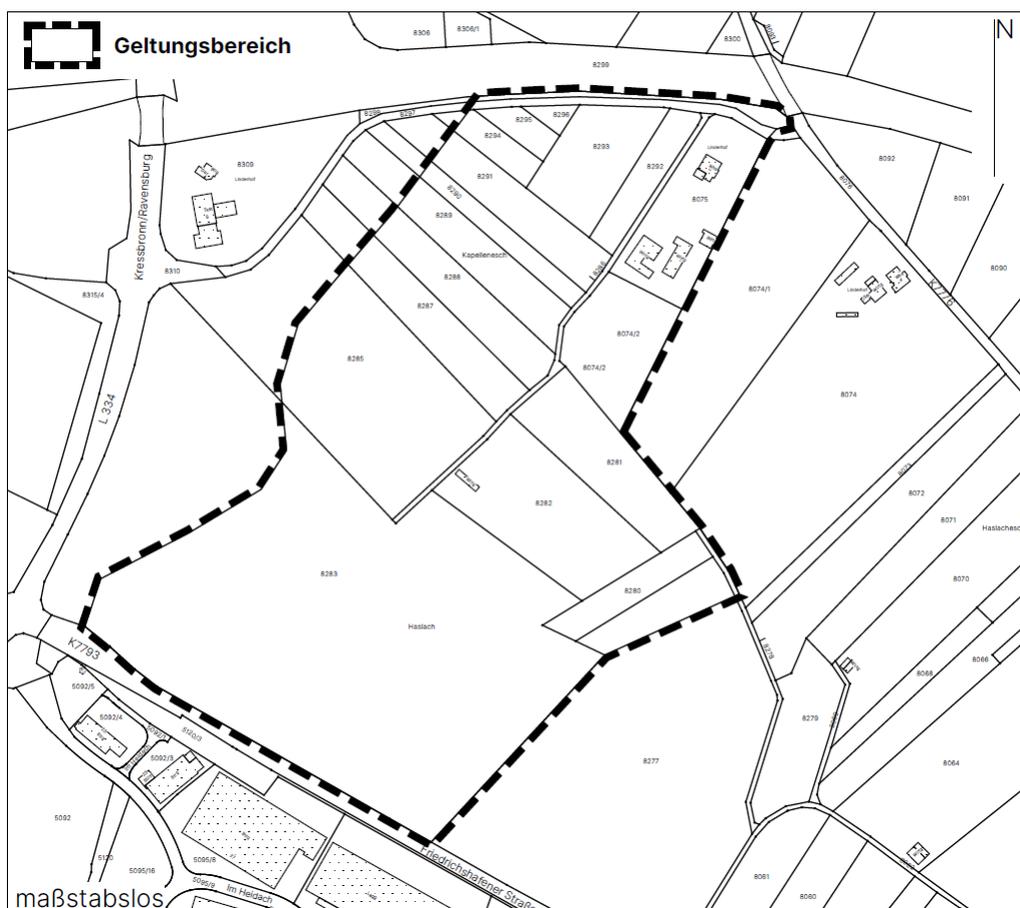




Erneute Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Kapellenesch-Haslach"

Die Versammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) Eriskirch – Kressbronn a. B. – Langenargen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.11.2022 den Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes "Kapellenesch-Haslach" mit Begründung in der Fassung vom 30.09.2022 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Das Plangebiet liegt im westlich des Hauptortes der Gemeinde Kressbronn a. B. und umfasst folgende Grundstücke mit den Flst.-Nrn. 8074/2, 8280, 8281, 8282, 8283 (Teilfläche), 8285 (Teilfläche), 8286, 8287 (Teilfläche), 8288 (Teilfläche), 8289 (Teilfläche), 8290 (Teilfläche), 8291 (Teilfläche), 8292, 8293, 8294 (Teilfläche), 8295, 8296, 8297 (Teilfläche), 8298 (Teilfläche), Gemarkung Kressbronn. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.



Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 30.09.2022 und die nach Einschätzung des Gemeindeverwaltungsverbandes wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

23.12.2022 bis 25.01.2023

zu jedermanns Einsicht öffentlich, wie folgt, aus.

Gemeinde Eriskirch:

Im Rathaus der Gemeinde Eriskirch (Schussenstraße 18, 88097 Eriskirch), Zimmer 15, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo/Di/Do/Fr 8:00-12:00 Uhr sowie Di 15:30-18:30 Uhr und Do 14:00-16:00 Uhr). Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.

Gemeinde Kressbronn a. B.:

Im Rathaus der Gemeinde Kressbronn a. B. (Hauptstraße 19, 88079 Kressbronn a. B.), Zimmer 22 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo/Di/Do/Fr 8:00-12:00 Uhr sowie Di 14:00-17:00 Uhr und Do 14:00-18:00 Uhr). Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.

Gemeinde Langenargen:

Im Rathaus der Gemeinde Langenargen (Obere Seestraße 1, 88085 Langenargen), Zimmer 26, 27 oder 28, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo-Fr 8:00-12:00 Uhr sowie Mi 14:00-17:00 Uhr und Do 14:00-18:00 Uhr). Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.

Aufgrund der aktuellen Pandemie-Situation ist es momentan noch nicht absehbar, ob die Rathäuser frei zugänglich sind. Der Dienstbetrieb der Gemeindeverwaltungen bleibt aber aufrechterhalten, so dass im Falle einer notwendigen Einschränkung die Einsichtnahme in die Unterlagen nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern des Bauamtes

der Gemeinde Eriskirch:

unter der Tel.-Nr.: 07541 970-80 oder per E-Mail: info@eriskirch.de

der Gemeinde Kressbronn a. B.:

unter der Tel.-Nr.: 07543 9662-35 oder per E-Mail: feick@kressbronn.de

der Gemeinde Langenargen:

unter der Tel.-Nr.: 07543 9330-29 oder per E-Mail: hinkel@langenargen.de

möglich sein wird.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 30.09.2022 und den nach Einschätzung des Gemeindeverwaltungsverbandes wesentlichen, bereits vorliegenden Stellungnahmen unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

<https://www.gvv-ekl.de/aktuelles>

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Folgende arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

- Umweltbericht in der Fassung vom 30.09.2022 (Ausführungen zu den Themen: Beschreibung der Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen, die sich auf den Änderungsbereich beziehen (Regionalplan; Natura 2000-Gebiete; weitere Schutzgebiete/Biotop, Biotopverbund); Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Umweltprüfung; darin die Bestandsaufnahme sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung bzw. Durchführung der Planung und deren Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt; Boden, Geologie und Fläche; Wasser; Klima/Luft, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität; Landschaftsbild; Mensch und Kulturgüter sowie eine Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Bewertung bei Durchführung der Planung von Wasserwirtschaft; Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen; Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung; eingesetzte Techniken und Stoffe; menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt; Erneuerbare Energien. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen/Abarbeitung der Eingriffsregelung. Beschreibung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die auf Grund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Durchführung der Planung.
- Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen, schriftlichen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit umweltbezogenen Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Tübingen (zu den Belangen der Raumordnung, zur Betroffenheit eines regionalen Grünzuges, zum Flächenverbrauch, zur bevorzugten Innenentwicklung, zu den Belangen der Landwirtschaft, zur Überplanung besonders landbauwürdiger Flächen, zur Standortalternativenprüfung, zu den Belangen des Naturschutzes, zur Untersuchung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte insbesondere im Hinblick auf die Betroffenheit des Kiebitzes, zu ggf. erforderlichen Ausnahmeverfahren hierzu und zu Energiewende, Windenergie und Klimaschutz), des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (zur archäologischen Denkmalpflege), des Regionalverbandes Bodensee – Oberschwaben (zu den Belangen der Raumordnung, zur Betroffenheit eines regionalen Grünzuges, zum Flächenverbrauch, zur bevorzugten Innenentwicklung, zu den Inhalten des Umweltberichtes zur Fortschreibung des Regionalplans, zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Erhalt hochwertiger Lebensräume bzw. potenzieller Lebensstätten wertgebender Arten oder deren Populationen insbeson-

dere bezüglich des vom Aussterben bedrohten Kiebitzes und zu erheblichen Lärm- und Lichtimmissionen), des Landratsamtes Bodenseekreis, Amt für Kreisentwicklung und Baurecht (zu den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, zum Vorkommen besonders und streng geschützter Arten insbesondere des Kiebitzes, zum artenschutzrechtlichen Fachgutachten, zu den Inhalten des Fachgutachtens zur Fortschreibung des Regionalplanes, zur detaillierteren Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Regelungen bereits auf Flächennutzungsplanebene, zu den formulierten Ausgleichsmaßnahmen, zur Notwendigkeit der Beantragung einer Ausnahme, zum Untersuchungsumfang von Fledermäusen, zur Einschätzung der Avifauna, zum Thema Biotopverbund, zur Alternativenprüfung, zu gesetzlich geschützten Biotopen, zu den Belangen des Planungsrechts, zur Betroffenheit eines regionalen Grünzuges, zur Angabe umweltbezogener Informationen im Zuge der Auslegungsbekanntmachung für die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, zu den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, zu den Inhalten der Streckbriefe zur Fortschreibung des Regionalplanes, zu artenschutzrechtlichen Konflikte, zur Erforderlichkeit des Fachplanes Landesweiter Biotopverbund, zu den Belangen des Wasser- und Bodenschutzes, zur Notwendigkeit eines Entwässerungskonzeptes auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, zur Betroffenheit durch Starkregenereignisse, zu baulichen Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten, zu den Belangen der Landwirtschaft, zum Verlust von Obstbau- und Ackerfläche, zur erschwerten Bewirtschaftung verbleibender Flächen und zur bevorzugten Nutzung von Ökopunkten als Schonung landwirtschaftlicher Nutzflächen), des BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., Ortsverband Kressbronn (zu raumplanerischen Vorgaben und zum Widerspruch zu artenschutzrelevanten Interessen, zur Betroffenheit eines regionalen Grünzuges, zur Erforderlichkeit eines Artenschutzgutachtens, zur Bedarfsermittlung der Gemeinden für Gewerbeflächen, zur Prüfung alternativer Standorte, zum Nachweis des Flächenbedarfs, zur unzureichenden Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes insbesondere des Kiebitzes, zu Wanderbewegungen der beobachteten Amphibienarten und zur Methodik der Analyse des Flächenbedarfs) und des NABU Langenargen e.V. (zur Bedeutung des Gebietes für den Artenschutz und den Naturraum, zum Artenschutzgutachten, zum Vorkommen des Kiebitzes, zur Bedeutung auch in Hinblick auf die untersuchten Amphibien, Reptilien, Vögel und Fledermäuse, zur nicht gewährleisteten Neutralität des artenschutzrechtlichen Gutachtens, zur Fragmentierung der Freiflächen und des Biotopverbunds, zu den Belangen der Raumordnung, zur durchgeführten Bedarfsermittlung und der fehlenden Vorlage dieser).

- Artenschutzrechtliches Fachgutachten zum interkommunalen Gewerbegebiet "Kapellenesch-Haslach Kressbronn" der Sieber Consult GmbH in der Fassung vom 31.03.2022, aktualisiert am 14.10.2022 zum Vorkommen geschützter Tierarten innerhalb und im Umfeld des Änderungsgebietes und notwendigen artenschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und/oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde oder dem Gemeindeverwaltungsverband geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hinweis zur Gültigkeit von Ortsrecht:

Nach § 4 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Flächennutzungspläne, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung der Genehmigung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem LDSG (BW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Kressbronn a. B., den 12.12.2022

.....

Arman Aigner
Verbandsvorsitzender